

3. Zuerkennung eines Todesfallsbeitrages an den Sohn des verstorbenen Gemeindefarztes Dr. Ferschmann, 4.
4. Allfälliges

Der Vorsitzende bedankt sich für den Bericht.

TOP. 17.) Beratung der Tarifordnung für die Krabbelstube

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Bei der letzten Sitzung hat Vizebgm. Ruhmanseder gefragt, wie die Tarife in der Krabbelstube und Kindergarten geregelt sind. Ab dem vollendeten 30. Lebensjahr bzw. bis zum Schuleintritt ist der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung gratis. Darunter und darüber ist sie kostenpflichtig.

Der Bürgermeister gibt die betreffenden Gesetzesstellen bekannt:

Gemeinderatssitzung vom 24.9.2015: TOP. 9.) Änderung der Tarifordnung für die Krabbelstube 2015/16

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt: Das Hilfswerk hat die Tarife für Krabbelstube aktualisiert um die Indexanpassung. Sollten Änderungswünsche im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bestehen, ersucht das Hilfswerk um zeitgerechte Information.

Änderungen: § 3 Mindestbeitrag: Der monatliche Mindestbeitrag im Fall von Kostenpflicht in der Krabbelstube beträgt 49 Euro (bisher 48)

§ 4 Höchstbeitrag: Der monatliche Höchstbetrag im Fall von Kostenpflicht für Kinder unter drei Jahren, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 175 Euro (bisher 172)

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages : Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder unter drei Jahren 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal 175 Euro, oder 2. Mindestens 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme, maximal 234 Euro (230)

GV. Ruhmanseder stellt die Frage, was man unter kostenpflichtig versteht und wer z.B. nicht kostenpflichtig ist.

Die Amtsleiterin bringt die Präambel der Tarifordnung zur Kenntnis, welche lautet: Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem vollendeten 30. Lebensmonat, ab dem Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, kostenpflichtig.

§ 2 Elternbeitrag: Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kinder vor dem vollendeten 30. Lebensmonat ... zu leisten

GV. Ruhmanseder nimmt dies zur Kenntnis. Er möchte, dass die Angelegenheit „Kostenpflicht“ nochmals auf die Tagesordnung kommt. Der Punkt soll lauten „Beratung Tarifordnung Krabbelstube“.

Die Bürgermeisterin sagt ihm die Aufnahme zu.

Die Bürgermeisterin lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag erhält 25 JA-Stimmen

Elternbeitragsverordnung 2011:

II. ABSCHNITT ELTERNBEITRÄGE

§ 3 Elternbeitrag

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw. ab dem Schuleintritt für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in einer Kinderbetreuungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten. Ebenso haben Eltern oder Erziehungsberechtigte eines Kindes, das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, einen Elternbeitrag zu leisten. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf jedenfalls kein Elternbeitrag eingehoben werden.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen 1. eine allenfalls verabreichte Verpflegung, 1.12.2015 RIS Gesamte Rechtsvorschrift für Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 Landesrecht Oberösterreich, Fassung vom 01.12.2015 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000630&showPrintPreview=True> 3/7 2. ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und 3. angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12.

(3) Der vom Rechtsträger einzuhebende Elternbeitrag eines Betriebsjahres ist für jeden Monat vorzuschreiben, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zu dem vom Rechtsträger in der Tarifordnung festzulegenden Zeitpunkt nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 4 Mindestbeitrag

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt: 1. für Kinder unter drei Jahren (§ 8) 45 Euro und 2. für Kinder über drei Jahren (§ 9) 38 Euro.

§ 5 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, ist vom Rechtsträger nach Maßgabe der §§ 8 und 9 festzulegen und beträgt: 1. für Kinder unter drei Jahren (§ 8) mindestens 160 Euro und 2. für Kinder über drei Jahren (§ 9) mindestens 100 Euro.

§ 6 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag bis maximal 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag bis maximal 100 % festzusetzen.

§ 7 Index

Der Mindest und der Höchstbeitrag gemäß §§ 4 und 5, der Elternbeitrag gemäß § 11 sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 12 ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden
Aus dem OÖ. Kindernet entnommen:

Bezirksverwaltungsbehörden

Oö. Gemeindeämter

Private Rechtsträger von
Kinderbetreuungseinrichtungen

Leitungen von Kinderbetreuungseinrichtungen

Geschäftszeichen:
BGD-140663/894-2014-Mtm

Bearbeiter: Mag. Thomas Mörth
Tel: (+43 732) 77 20-15619
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 87
E-Mail: bgd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 18. März 2014

Information zur Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2014/2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 7 Elternbeitragsverordnung 2011 ändern sich der Mindest- und der Höchstbeitrag gemäß §§ 4 und 5, der Elternbeitrag gemäß § 11 sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 12 jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index (nunmehr VPI 2010) gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

Auf Grund der Berechnung in der Indexreihe Verbraucherpreisindex 2010 ergibt sich eine Steigerung von 2 %. Daraus ergeben sich folgende Indexanpassungen:

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren	bis max. 30 Wochenstunden	ab 31 Wochenstunden
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 48	
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 172	€ 230
Betreuung von Kindern über 3 Jahren und von Schulkindern	bis max. 30 Wochenstunden bzw. bis max. 25 Wochenstunden	ab 31 Wochenstunden bzw. ab 26 Wochenstunden
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 41	
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 107	€ 143
Materialbeiträge (Werkbeiträge)	max. € 107/Arbeitsjahr	
Gastbeitrag für ein Kind unter drei Jahren	€ 258 (mind. 150 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Z. 1)	
Gastbeitrag für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt	€ 107 (mind. 100 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Z. 2)	
Gastbeitrag für ein Schulkind	€ 53,5 (mind. 50 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Z. 2)	

Der Elternbeitragsrechner wurde entsprechend angepasst und wird für Sie im Gemnet bereitgestellt. Für Caritaseinrichtungen, Einrichtungen der Kinderfreunde und des Oö. Hilfswerks werden die Träger um Übermittlung an die jeweiligen Einrichtungen ersucht.

Vizebgm. Ruhmanseder stellt die Frage, wie viele Kinder derzeit in der Krabbelstube sind. Er möchte sich die Situation betreffend Krabbelstube und Nachmittagsbetreuung an den Schulen gemeinsam mit dem Familienausschuss etwas genauer anschauen.

Zur Nachmittagsbetreuung berichtet der Vorsitzende, dass derzeit in der Volksschule zwei Gruppen mit 38 Kindern und in der Neuen Mittelschule 65 Kinder gemeldet sind. Die Betreuung funktioniert sehr gut und er bedankt sich auf diesem Wege für die gute Betreuung.